

Gemeinde Freigericht

**Bebauungsplan Nr. 1-08-2
„1. Änderung Brückebach“, Ortsteil Somborn**

S a t z u n g

Entwurf

planungsbüro für städtebau
görringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
e-mail info@planung-ghb.de

Auftrags-Nr.: PB80089-P
Bearbeitet: Januar 2019

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. I S. 59) sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht am den Bebauungsplan 1-08-2 „1. Änderung Brückebach“ im Ortsteil Somborn - bestehend aus 5 Seiten - beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Zum Geltungsbereich gehören:

- die Anwesen Brückenstraße Nr. 7, 9, 11, 13, 15, 17/17A, 19/19A, 21 und 25 sowie das Grundstück Flur 27 Nr. 114/2, das zwischen den Anwesen Brückenstraße Nr. 21 und 25 liegt,
- die Anwesen „Zum Schottengrund“ Nr. 1 bis 4, 6, und 7, die Grundstücke Flur 27 Nr. 120/10 und 120/11, die unmittelbar westlich des Anwesens „Zum Schottengrund“ Nr. 2 liegen sowie das Grundstück Flur 27 Nr. 118/15, das zwischen den Anwesen „Zum Schottengrund“ Nr. 3 und 7 liegt,
- die Anwesen „Zur Dicken Tanne“ Nr. 2 bis 6,
- die Anwesen „Zur Kreuzhohle“ Nr. 1, 2/2A bis 6,
- die Anwesen „Vor der Oberwiese“ Nr. 1 bis 6 sowie das Grundstück Flur 27 Nr. 75/2, das unmittelbar östlich des Anwesens „Vor der Oberwiese“ Nr. 5 liegt sowie
- die Anwesen „Zum Bildstock“ Nr. 1, 3, 5, und 7.
-

Zum Geltungsbereich gehören zudem:

- das Grundstück Flur 27 Nr. 116/9, das zwischen dem Anwesen „Zum Kreuzhohle“ Nr. 2 und dem Anwesen Brückenstraße Nr. 15 liegt,
- die Grundstücke Flur 27 Nr. 116/3 und 116/4, die zwischen den Anwesen Brückenstraße Nr. 15 und 17 liegen,
- die Grundstücke Flur 27 Nr. 110/7 und 110/8, die zwischen dem Straßengrundstück der Straße „Vor der Oberwiese“ und dem Anwesen „Vor der Oberwiese“ Nr. 2 liegen sowie
- in einer Tiefe von 12 m die westlichen Teilflächen des Grundstückes Flur 27 Nr. 121/4 (Anwesen „Zur Dicken Tanne“ Nr. 1), die unmittelbar südlich an die südliche Grundstücksgrenze des Anwesens „Zum Schottengrund“ Nr. 6 angrenzen.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt.



Geltungsbereich der Satzung

§ 2 Regelungsumfang

Diese 1. Änderung gemäß § 13a BauGB ersetzt und ändert innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs den Bebauungsplan „Brückebach“ nur hinsichtlich der in den nachfolgenden §§ 3 und 4 aufgeführten Regelungen.
Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Brückebach“ bleiben von dieser Änderung unberührt.

§ 3 **Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**

- 1) Zahl der Vollgeschosse: maximal 2
- 2) Geschossflächenzahl: 0,8
- 3) Die Festsetzung „Hauptfirstrichtung“ wird aufgehoben.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

Die Errichtung von Kniestöcken ist bis zu einer Höhe von bis zu 0,75 m zulässig, gemessen in der Flucht der Außenwand zwischen deren Schnittpunkten mit der Oberkante der obersten Geschossfläche (Rohbau) und der Dachhaut.

Verfahrensvermerke der Satzung

Aufstellung

Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018

Offenlegung

Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom bis

Beschluss

Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am

.....
Datum Unterschrift

.....

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Gemeindevertretung am beschlossenen Bebauungsplan 1-08-2 „1. Änderung Brückebach“, bestehend aus dem Satzungstext (4 Seiten), wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan (in Textform) wird hiermit ausgefertigt.

.....
Datum
planungsbuero-fuer-staedtebau.de

.....
Unterschrift

Bekanntmachung

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

.....
Datum Unterschrift

.....

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. I S. 59)